

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 31 = 4.F. Jg. 1, 1887, S. 1163 - 1164

Ist ein Arrestbefehl nach Einleitung der Zwangsverwaltung über das Vermögen des Schuldners dem Sequester oder dem die Verwaltung beaufsichtigenden Gericht zuzustellen? A.L.R. I. 14 § 109. Ges. v. 13. Juli 1883 §§ 140 bis 150. Wer ist Drittschuldner im Sinne des § 703 C.P.O. ?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



trage auf Konkursöffnung dem Beklagten nicht zum Nachtheile gereiche. Der Angriff ist nicht begründet. Bei der Vornahme einer Pfändung handelt der Gerichtsvollzieher einerseits als Beauftragter des Gläubigers, andererseits als öffentlicher Beamter. Daraus aber, daß derselbe Beauftragter des Gläubigers ist, folgt noch nicht, daß er als Stellvertreter desselben im rechtlichen Sinne handelt, da nicht jeder Beauftragte Stellvertreter des Auftraggebers ist. Eine Stellvertretung des Gläubigers liegt aber nicht in der im Auftrage desselben von dem Gerichtsvollzieher vorgenommenen Pfändung, weil der Gerichtsvollzieher kraft seines Amtes zur Vornahme der Pfändung verpflichtet ist und es nicht von seinem Willen abhängt, ob er die Pfändung vornehmen will oder nicht. Hängt die Vornahme der Pfändung aber überhaupt nicht von dem Willen des Gerichtsvollziehers ab, so kann auch seine Kenntniß oder Unkenntniß davon, daß der Antrag auf die Eröffnung des Konkurses bereits gestellt war oder daß der Schuldner seine Zahlungen eingestellt habe, dem Gläubiger nicht schaden oder nützen, da die Kenntniß oder Unkenntniß eines Beauftragten nur da in Betracht kommt, wo der Beauftragte den Auftraggeber im Willen zu vertreten hat.

---

Nr. 140.

Ist ein Arrestbefehl nach Einleitung der Zwangsverwaltung über das Vermögen des Schuldners dem Sequester oder dem die Verwaltung beaufsichtigenden Gericht zuzustellen? A.L.R. I. 14 § 109. Ges. v. 13. Juli 1883 §§ 140 bis 150. Wer ist Drittschuldner im Sinne des § 730 C.P.O.? Ueber die aufgeworfene Frage enthält das Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 13. Oktober 1886 in Sachen des preuß. Fiskus, Klägers, wider F., Beklagten, V. 157/86 folgende

Entscheidung:

Der Kläger rügt, daß der Berufungsrichter mit Unrecht angenommen habe, es komme auf die Zustellung an den Sequester an, und der Kläger habe, da sein Pfändungsbeschluß nicht dem Sequester, sondern nur dem Amtsgericht Liegnitz und dem Schuldner zugestellt ist, ein Pfändungspfandrecht nicht erworben. Es muß jedoch auch diesem Angriffe der Erfolg versagt werden.

Nach der C.P.O. § 730 wird die Pfändung einer Geldforderung durch Zustellung des gerichtlichen Verbots an den Drittschuldner bewirkt. Der Kläger sucht auszuführen, daß als Drittschuldner das Vollstreckungsgericht, hier also das königl. Amtsgericht zu Liegnitz



anzusehen sei, weil nach dessen Anweisung die Vertheilung der Revenuen und die Zahlung der auf die beteiligten Gläubiger und auf den Schuldner fallenden Beträge geschehe, der Sequester aber nur die Stellung eines die Anweisungen des Gerichts ausführenden Organes habe. Dem läßt sich jedoch nicht beistimmen. Die C.P.D. hat die Stellung des Sequesters im Zwangsverwaltungsverfahren nicht geregelt. In Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften sind also in dieser Beziehung die Landesgesetze maßgebend. Nach A.L.R. I. 14 § 109 ist der Sequester, soweit es sich um Erhaltung und Aufbewahrung fremder Güter handelt, Depositar, soweit aber von ihm fremde Geschäft besorgt werden, Bevollmächtigter. Er haftet wegen nicht beigetriebener Einnahmen, § 116 das. Die in seinen Händen befindlichen baaren Bestände muß er für den Prinzipal als Depositar aufbewahren (§§ 118, 119 das.) und über alle Geschäfte Rechnung legen (§ 135). Auch die A.G.D. schrieb vor, daß der Sequester bei einer im Wege der Exekution eingeleiteten Sequestration die eingehenden Gelder in Empfang nehmen und alljährlich an das Gericht abliefern sollte; die Vertheilung an die Gläubiger geschah auf Anweisung des Gerichts (A.G.D. I. 24 §§ 124, 127. — Verordnung vom 4. März 1834 § 25). Ebenso bestimmte die frühere preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 bei der Revenuenbeschlagnahme, daß auf Grund der Verhandlung im Termine zur Revenuenvertheilung der Sequester mit Zahlungsanweisung versehen werden sollte (§§ 416 bis 419). Auf demselben Standpunkt, daß bei der Zwangsverwaltung der Verwalter die Gelder einnimmt, und sie theils auf Grund des Gesetzes, theils auf Anweisung des Gerichts an die Gläubiger abführt, steht auch das Gesetz vom 13. Juli 1883 über die Zwangsvollstreckung in Immobilien. Vgl. §§ 140, 142, 148, 150. Der Verwalter hat nach demselben dem betreibenden Gläubiger und dem Schuldner Rechnung zu legen. § 144. Nach Einleitung des Verfahrens ist der Zulassungsbeschluß für den Beitritt eines Dritten dem Verwalter zuzustellen. §§ 140, 143. Daran ändert auch nichts die Vorschrift des § 144, wonach das Gericht den Verwalter mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung versehen kann. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf den technischen Betrieb, die Rechnungslegung, die Anweisung zur Zahlung zc., enthält aber keine generelle Aenderung der Stellung des Verwalters. Zutreffend sagen die Motive der Konkursordnung in Betreff der analogen Stellung des Konkursverwalters, daß es keines-